



Gemeinde Gaal

Bischoffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902 DVR.:0377988

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: gde@gaal.gv.at

Kanalabgabenord 2015.DOC

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde G A A L

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat in seiner Sitzung vom 27. November 2014 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gaal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (*höchstens* 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4,101.800,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 557.545,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3,544.255,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.713 m zugrunde. Die Baukosten je Laufmeter betragen daher € 200,09.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der für eine Liegenschaft zu leistenden Kanalbenützungsgebühren setzt sich aus der Verbrauchsgebühr, die sich nach dem Wasserverbrauch, der mit Wasserzähler ermittelt wird und einer Bereitstellungsgebühr je Wohnung bzw. Betriebseinheit zusammen.

(3) Ist eine Liegenschaft nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen, so wird die Verbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche in m² vorgeschrieben.

(4) Besitzt eine Liegenschaft eine Nutz- oder Brauchwasseranlage (Verwendung von Regenwasser oder Grundwasser) und wird dieses Nutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird die Kanalbenützungsgebühr nach der verbauten Fläche in m² vorgeschrieben.

Besitzt eine landwirtschaftliche Liegenschaft eine in Betrieb befindliche Milchkammer und wird dieses Nutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird die Kanalbenützungsgebühr mit jährlich 54 m³ zugrunde gelegt.

Die Liegenschaftseigentümer haben die Möglichkeit, zur Errechnung der verbrauchten Wassermenge aus ihrer Nutz- oder Brauchwasseranlage einen geeichten Wasserzähler einzubauen. In diesem Fall wird die Kanalbenützungsgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz oder der eigenen Nutz- oder Brauchwasseranlage berechnet.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Wohnung bzw. Betriebseinheit und Monat € 4,70

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt € 2,90 pro m³ Wasserverbrauch.

1 m² Berechnungsfläche entspricht 0,50 m³ Wasserverbrauch.

(7) Die Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 71 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkeigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeiten verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 105/2014.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Friedrich Fledl eh

Gaal, am 28.11.2014

angeschlagen am: 01.12.2014

abgenommen am: 16.12.2014